



Herr Bundespräsident
Moritz Leuenberger
Vorsteher des Eidg. Departementes für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

30. November 2001

**Stellungnahme zum Vorentwurf der Revision des USG: Pa IV Altlasten
Untersuchungskosten (Baumberger)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie luden uns mit Schreiben vom August 2001 ein, zu oben genanntem Vorentwurf mit Bericht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungs-
äusserung. Unsere Stellungnahme stützt sich auf eine Vernehmlassung unter den
kantonalen Handelskammern, der Abfallwirtschafts-Plattform von economiesuisse
sowie interessierten Branchenverbänden.

Die im Schoss von economiesuisse organisierte Wirtschaft stimmt mit alt Nationalrat
Baumberger und der Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommu-
nikation des Nationalrates überein, dass ein Kontrollmechanismus notwendig ist, der
gewährleistet, dass Standorte nicht leichtfertig in den Kataster eingetragen werden, da
dies im Allgemeinen mit Kostenfolgen für den Inhaber verbunden ist. Falschein-
stufungen sind am besten vorzubeugen, indem bei unbegründeten Einträgen der Ver-
ursacher, d.h. der betroffene Kanton, die Kosten trägt.
economiesuisse lehnt hingegen den Vorschlag der Kommission zur Einführung einer
Solidarhaftung beim Ausfall von Verursachern ab. Vor dem Hintergrund der Tatsache,
dass die Thematik belasteter Standorte nicht nur mit heiklen Rechtsfragen, sondern
auch mit hohen Kostenfolgen verbunden ist, beantragt economiesuisse eine gründliche
Überarbeitung der über die Initiative Baumberger hinausgehenden Revisions-
vorschläge.

Initiative NR Baumberger vom 7. Dezember 1998

Auslöser für die vorliegende Revision des Umweltschutzgesetzes ist die parlamentarische Initiative von alt Nationalrat Baumberger vom 7.12.1998. Die auf dieser Initiative basierenden Änderungen werden von der Wirtschaft unterstützt. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Vollzugshilfe „Erstellung des Katasters der belasteten Standorte“ vom 30. Juli 2000 festgehalten haben, begrüsst economiesuisse, dass die Kosten für die Untersuchung eines im Altlasten-Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Areals vom Kanton, respektive dem Gemeinwesen, übernommen werden, wenn sich herausstellt, dass dieses nicht belastet ist. Aus unserer Sicht ist es gerechtfertigt, die Kosten der Untersuchung dem Gemeinwesen zu übertragen, da es im öffentlichen Interesse liegt, belastete Standorte von unbelasteten zu trennen. Die Kostenfolge dürfte die Gemeinwesen ferner zu einer vorsichtigeren Auswahl der Standorte veranlassen, für die sie eine Voruntersuchung verlangen. Dieser Kontrollmechanismus ist nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig, da er gewährleistet, dass Standorte nicht leichtfertig in den Kataster eingetragen werden. Durch diese Regelung wissen die Betroffenen, dass die Vollzugsorgane nur mit grosser Wahrscheinlichkeit belastete Standorte dem Kataster zuordnen und nicht einfach sicherheitshalber die meisten potentiell verdächtigen Standorte.

Weiterführende Vorschläge zur Revision des Umweltschutzgesetzes

economiesuisse hat Verständnis, dass die Parlamentarische Initiative Baumberger auch zum Anlass genommen wurde, die Regeln über die Kostenverteilung generell anzugehen. Das Bestreben, die offenen Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Altlasten möglichst umfassend zu lösen, ist begrüssenswert. Ebenso sind die geplanten Präzisierungen angesichts der Konkurrenzsituation zwischen dem Abfall- und Altlastenrecht grundsätzlich wünschenswert.

Aus dem Gesamtbild der Stellungnahmen unserer Mitglieder wird aber deutlich, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu zahlreichen - aus unserer Sicht berechtigten - Befürchtungen und offenen Fragen Anlass geben. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Thematik belasteter Standorte nicht nur mit heiklen Rechtsfragen, sondern auch mit hohen Kostenfolgen verbunden ist, beantragen wir eine gründliche Überarbeitung der über die Initiative Baumberger hinausgehenden Revisionsvorschläge unter breiterem Einbezug der Hauptbetroffenen der Revision.

Unser Hauptanliegen bei der Überarbeitung der Vorschläge betrifft die vorgeschlagene Solidarität bei der Kostentragung unter den Verursachern und die Kostentragung nach Zumutbarkeit: economiesuisse widersetzt sich der Einführung einer solidarischen Kostentragung für den Kostenanteil eines nicht greifbaren, nicht mehr existierenden oder zahlungsunfähigen Verursachers durch die übrigen Verursacher entsprechend der Zumutbarkeit und dem Bezug zur Belastung (Art. 32d Abs 2^{bis}). Erstens wird mit den letztgenannten Begriffen dem Staat ein zu grosser Spielraum eingeräumt, der dem Postulat von Rechtssicherheit bzw. Voraussehbarkeit staatlichen Handelns nicht Rechnung trägt. Zweitens wäre es unserer Ansicht nach sachgerechter, in diesen

Fällen die Ausfallkosten dem Gemeinwesen zu überbinden. Zur Finanzierung bietet sich die Abgabe zur Sanierung von Altlasten gemäss VASA an. Diese Regelung schliesst zudem die Gefahr aus, dass die Behörden die Finanzierung von dem „Verursacher“ fordern, bei dem mit aller Wahrscheinlichkeit auch Geld zu holen ist. Ebenso lehnen wir die vorgeschlagene Solidarhaftung in Art. 32b^{bis} Abs. 3 entschieden ab. Auch in diesem Fall steht die Regelung im Widerspruch zum Verursacherprinzip und dem Gerechtigkeitsgedanken.

Für weitere Detailbemerkungen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir Sie auf die beiliegenden Stellungnahmen der Handelskammern beider Basel, Genf und Solothurn sowie auf die Ihnen direkt zugestellten Eingaben unserer Mitgliedsverbände; namentlich der Schweizerischen Bankiervereinigung, dem Schweizerischen Baumeisterverband, der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie sowie der Swissemem. Wir empfehlen Ihnen deren Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Direktor

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen:

- Stellungnahme der Handelskammer beider Basel vom 14. November 2001
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Genf vom 18. November 2001
- Stellungnahme der Solothurner Handelskammer vom 9. November 2001